

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|--|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 1167/2014 |
| Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Neu All | Datum 05.09.2014 | TOP |

| | | | |
|---|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Ortsbeirat Mainz-Neustadt | Kenntnisnahme | 23.09.2014 | Ö |

| |
|---|
| Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0606/2014 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Neustadt <u>hier:</u> Planungsrechtliche Weichenstellung für die Weiterentwicklung der Kommissbrotbäckerei |
| Mainz, 15. September 2014 Gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete |

Bereits in den vergangenen Jahren gab es zwei Anträge zu dem Thema Kommissbrotbäckerei mit den gleichen Zielsetzungen:

1. Antrag Nr. 0031/2013 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt: Folgenutzung Kommissbrotbäckerei
2. Antrag Nr. 2013/2011 der Ortsbeiratsfraktionen Mainz-Neustadt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD: Planungen aufnehmen für eine zivile Nutzung der Kommissbrotbäckerei als Stadtteilzentrum

Der letzte Sachstandsbericht im Ortsbeirat Mainz-Neustadt zu diesem Thema erfolgte am 22.05.2013 zu dem Antrag Nr. 0013/2013 der ödp. Seither hat sich folgender Sachverhalt verändert:

1. Die Kommissbrotbäckerei liegt nicht mehr im räumlichen Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurfes "Neuer Quartiersplatz (N 87)".
2. Die Planungswerkstatt und der Prozess zur Findung eines städtebaulichen Konzeptes für den neuen Quartiersplatz sind inzwischen abgeschlossen. Das Bebauungsplanverfahren "Neuer Quartiersplatz (N 87)" läuft derzeit losgelöst vom Baublock der Kommissbrotbäckerei weiter. So kann das Projekt Quartiersplatz nicht vom dem Projekt Kommissbrotbäckerei und der Freigabe der Liegenschaft durch den Bund blockiert werden.

Nach dem derzeitigen Stand der städtebaulichen Überlegungen ist es nach wie vor naheliegend, den Bereich der Kommissbrotbäckerei als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festzusetzen. Alle in der bisherigen Diskussion vorgeschlagenen Nutzungen sind in einem Mischgebiet planungsrechtlich zulässig. Mit der Festsetzung eines Mischgebietes hält sich die Stadt alle Optionen offen; eine Vertiefung auf Gebäudeebene kann dann erfolgen, wenn die zukünftigen Eigentumsverhältnisse geklärt sind oder wenn feststeht, welcher Investor den Bereich entwickeln wird. Erst dann ist der Einstieg in ein Bebauungsplanverfahren sinnvoll.